

B & P Steuer-Tipp**11/2012****Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2013****Ausgangslage**

Genau vor einem Jahr haben wir Sie mit unserem Steuertipp 11/2011 darüber informiert, dass ab 2012 die bisherige Lohnsteuerkarte in Papierform durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt werden soll. Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens wurde die Einführung jedoch um ein Jahr verschoben. Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium in zwei aktuellen Entwurf-Schreiben vom 02.10.2012 und 11.10.2012 den offiziellen Starttermin zum erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze veröffentlicht. Neuer Starttermin ist der 01.11.2012, ab diesem Zeitpunkt können Arbeitgeber die ELStAM ihrer Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 01.01.2013 in der Datenbank abrufen.

**Flexibler
Einführungszeitraum für die
Arbeitgeber**

In den vorgenannten BMF-Schreiben gewährt die Finanzverwaltung den Arbeitgebern eine Kulanfrist bis zum 31.12.2013. Während dieser Kulanfrist kann grundsätzlich jeder Arbeitgeber flexibel entscheiden, wann er das bisherige Papierverfahren (Lohnsteuerkarte) auf das elektronische Verfahren umstellt.

Der Arbeitgeber kann hierbei auch frei entscheiden, während der Kulanfrist für alle Arbeitnehmer gleichzeitig oder aber nach und nach für eine selbst gewählte Anzahl von Arbeitnehmern oder bestimmte Betriebsstätten auf das ELStAM-Verfahren umzusteigen. Der späteste Einstieg für alle Arbeitnehmer ist jedoch die Dezemberabrechnung 2013, da mindestens eine Abrechnung pro Arbeitnehmer in 2013 mit den elektronischen Daten erfolgen muss.

Bis zum erstmaligen Abruf der Daten bleibt alles wie bisher. So gelten die bisherigen Freibeträge des Arbeitnehmers weiter. Spätestens aber beim ersten elektro-



nischen Abruf verlieren die Lohnsteuerkarte 2010 oder alle Ersatzbescheinigungen für 2011 bzw. 2012 ihre Gültigkeit. Es erfolgt jedoch keine Rückrechnung.

Hat der Arbeitnehmer für 2013 seine Freibeträge nicht neu beantragt, so verlieren sie ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des ELStAM-Verfahrens ihre Gültigkeit. Freibeträge werden nur dann elektronisch übermittelt, wenn der Arbeitnehmer diese für 2013 explizit neu beantragt hat.

Stellt der Arbeitgeber bei der erstmaligen Anwendung des ELStAM-Verfahrens für einen Arbeitnehmer fest, dass die ELStAM nicht mit den bisher gespeicherten Daten des Arbeitnehmers übereinstimmen, so hat er die Möglichkeit, die Abweichungen innerhalb von drei Monaten durch den Arbeitnehmer klären zu lassen. In dieser Zeit darf er die bisher geltenden Daten der Lohnsteuerkarte 2010 oder evtl. Ersatzbescheinigungen verwenden. Nach Ablauf der drei Monate ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, die evtl. bis dahin geänderten ELStAM-Daten des Arbeitnehmers anzuwenden.

Für den erstmaligen elektronischen Abruf der Daten benötigt der Arbeitgeber von jedem Arbeitnehmer dessen Steueridentifikationsnummer sowie das Geburtsdatum.

Änderungen für den Arbeitnehmer

Die ELStAM sind ab dem 13.09.2012 für den Abruf durch die Arbeitnehmer auf der Internetseite „Elster“ freigeschaltet. Hierfür muss sich der Arbeitnehmer jedoch zunächst registrieren lassen und erhält dann auf dem Postweg eine PIN, durch die er dann Einsicht in sämtliche für ihn gespeicherten Daten erhält.

Alle Ereignisse eines Arbeitnehmers, die bei der für ihn zuständigen Meldebehörde registriert wurden, wie z.B. Heirat, werden automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern, welches für die ELStAM-Datenbank zuständig ist, weitergeleitet. Der Arbeitnehmer muss somit nur noch dann tätig werden, wenn er z.B. eine andere Steuerklasse wählen möchte. Diesen Antrag muss er dann bei dem für ihn zuständigen Finanzamt stellen. Wichtig ist jedoch auch, dass er beim Finanzamt jährlich Anträge für Freibeträge stellen muss, damit diese Berücksichtigung finden.

In dem neuen Verfahren kann der Arbeitnehmer einen oder mehrere Arbeitgeber zum Abruf der ELStAM-Daten benennen (sog. „Positivliste“) bzw. bestimmte Arbeitgeber von der Abrufberechtigung ausschließen (sog. „Negativliste“). Hierzu benötigt er die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teilbetriebs des Arbeitgebers. Wurde vom Arbeitnehmer weder eine Positiv- noch Negativliste hinterlegt, so kann der Abruf grundsätzlich von jedem Arbeitgeber vorgenommen werden, vo-



rausgesetzt ihm liegen die persönliche Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers vor. Schließlich kann der Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitzfinanzamt auch eine „Vollsperrung“ beantragen, dann ist ein Abruf der Daten generell nicht möglich. Hat der Arbeitgeber keinen Zugriff auf die elektronischen Daten des Arbeitnehmers, ist er verpflichtet, bei dem Arbeitnehmer die ungünstige Lohnsteuerklasse VI anzuwenden.

Unser Tipp

Sofern das ELStAM-Verfahren für Sie als Arbeitgeber anzuwenden ist, entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater, wann ein Umstieg auf das ELStAM-Verfahren in 2013 sinnvoll ist. Informieren Sie zu diesem Zweck ihre Arbeitnehmer rechtzeitig über den geplanten Anwendungszeitpunkt, damit die Arbeitnehmer ihrerseits noch die Möglichkeit haben Änderungsanträge beim Finanzamt zu stellen.

Sofern Sie Arbeitnehmer sind, lassen Sie sich kurzfristig registrieren, damit Sie Einblick in die für Sie gespeicherten Daten nehmen können und prüfen Sie, ob die Lohnsteuerabzugsmerkmale den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Freibeträge für Werbungskosten oder Verluste aus Vermietung und Verpachtung etc., die bereits ab dem 01.01.2013 gelten sollen, können nur geltend gemacht werden, wenn Sie rechtzeitig beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragt wurden. Die Antragstellung ist ab Oktober 2012 möglich.

Bei allen zu fällenden Entscheidungen sowie zu stellenden Anträgen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

